

Spielvereinigung Halstenbek- Rellingen e. V.



Satzung der Tennisabteilung der SVHR

In Ergänzung der Satzung der Spielvereinigung Halstenbek-Rellingen e.V. gilt für die Tennisabteilung nach folgende Abteilungssatzung:

§1: Mitgliederversammlungen der Tennisabteilung, unterteilt in

- a. Mitgliederversammlung
- b. Jugendversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a.1 Vorlage der Berichte der Abteilungsleitung
- a.2 Entgegennahme des Kassenberichtes und Berichtes der Kassenprüfer/innen
- a.3 Entlastung (ausgenommen Jugendwart/in)
- a.4 Neuwahlen (ausgenommen Jugendwart/in)
- a.5 Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes der Gesamtparte
- a.6 Satzungsänderungen
- a.7 Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die die Abteilungsleitung der Mitgliederversammlung vorlegt

Die Jugendversammlung ist zuständig für alle Belange, die sich analog aus der Jugendordnung der SVHR ergeben, insbesondere:

- b.1 Vorlage der Berichte des Jugendvorstands
- b.2 Entlastung des/der Jugendwart/es/in
- b.3 Neuwahl des/der Jugendwart/es/in
- b.4 Erarbeitung eines Jugendetats zur Genehmigung durch die Abteilungsleitung

Die Mitgliederversammlungen der Tennisabteilung werden einmal jährlich und zwar möglichst im Februar durch die Abteilungsleitung resp. den/die Jugendwart/in einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Abteilungsleitung oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder der Tennisabteilung sie schriftlich beantragen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Satzung der SVHR betreffend die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 2: Abteilungsleitung

Der Abteilungsleitung obliegt die Leitung der Tennisabteilung, soweit nicht nach der Vereinssatzung oder dieser Abteilungssatzung die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist.

Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:

- 1. dem/der Abteilungsleiter/in
- 2. dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/in
- 3. dem/der Schriftführer/in
- 4. dem/der Kassenwart/in
- 5. dem/der Sportwart/in
- 6. dem/der stellvertretenden Sportwart/in
- 7. dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
- 8. dem/der Jugendwart/in

Von der Abteilungsleitung können Ausschüsse und besondere Vertreter mit den von der Abteilungsleitung zu erledigenden Aufgaben betraut werden. Die Ausschussvorsitzenden bzw. besonderen Vertreter werden zu den Sitzungen der Abteilungsleitung stets hinzugezogen. Vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihr Aufgabengebiet betreffen, sind sie zu hören.

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt durch die Mitgliederversammlungen der Tennisabteilung (§1) auf 2 Jahre in der Weise, dass in einem Jahr der/die stellvertretende Abteilungsleiter/in, Kassenwart/in, Jugendwart/in und der/die stellvertretende Schriftführer/in und im nächsten Jahr der/die Abteilungsleiter/in, Schriftwart/in, Sportwart/in und der/die stellvertretende Sportwart/in gewählt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der SVHR betreffend den Vereinsvorstand in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3: Beiträge

§ 3a: Festsetzung der Beiträge und Umlagen

Die Beiträge und etwaige Sonderumlagen werden auf Antrag der Abteilungsleitung durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang und auf der Homepage des Vereins.

§ 3b: Abweichender Jahresbeitrag

Bei Eintritt ab dem 01. Juli werden 50%, bei Eintritt ab dem 01. September 25% des Jahresbeitrages im Eintrittsjahr erhoben.

§ 3c: Fälligkeit der Beiträge

Der Jahresbeitrag wird für das jeweilige Kalenderjahr erhoben und berechtigt zum freien Spielbetrieb in der Außensaison und zu ermäßigten Hallenstunden in der Wintersaison.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 28. Februar für das laufende Jahr zu zahlen. Zur administrativen Erleichterung wird angestrebt, dass alle Mitglieder am Kontoeinzugsverfahren teilnehmen. Die Bankgebühren für Rückgabe von Lastschriften gehen zu Lasten des/der Zahlungspflichtigen, sofern diese/r die Nichteinlösung zu vertreten hat.

Falls bis zu diesem Zeitpunkt die Zahlung des Jahresbeitrages nicht erfolgt ist, kann durch schriftliche Mitteilung der Abteilungsleitung die Spielberechtigung bis zur Zahlung des Beitrages ausgesetzt werden. Die Abteilungsleitung kann auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Zahlungsfrist gewähren. Für Mitglieder, die sich mit einer Beitragszahlung, trotz Mahnung, länger als 2 Quartale im Rückstand befinden, erfolgt grundsätzlich auf Antrag der Abteilungsleitung ein durch den Vorstand des Hauptvereins zu treffender Vereinsausschlussbeschluss.

Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung sind dem/der Kassenwart/in der Tennisabteilung bzw. der Jugendabteilung schriftlich mitzuteilen.

§ 3d: Beiträge für Kinder und Jugendliche

Die §§ 3a bis 3c gelten entsprechend.

Das dritte und jedes weitere Kind sind beitragsfrei, vorausgesetzt die Eltern oder ein Elternteil sind Mitglieder der Tennissparte.

§ 3e: Ermäßigte Beiträge für Jugendliche über 18 Jahren

Schüler/innen und Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und Wehrdienstpflichtige / Zivildienstleistende gelten als Jugendliche. Bei Wehrdienstpflichtigen und Zivildienstleistenden ruht der Beitrag für die Zeit der Wehrdienstpflicht / des Zivildienstes. D.h.: Der Jahresbeitrag der/des Kalenderjahre/s mit Dienstpflicht ist in 12 Anteile aufzuteilen. Frei sind die Monate der Dienstpflicht und zu zahlen ist für die Monate ohne Dienstpflicht.

Generell sind vor dem Beitragszahlungstermin entsprechende Nachweise unaufgefordert zu erbringen. Das gilt insbesondere auch für die Mitteilung, dass die Berufsausbildung / das Studium abgeschlossen ist.

§ 4: Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft oder Veränderung des Mitgliedsstatus in der Tennissparte ist nur zum 30.11. eines Jahres mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres möglich. Die Mitteilung hat in schriftlicher Form bis zum 30.11. vorliegend an den/die Kassenwart/in der Tennissparte bzw. der Jugendabteilung zu erfolgen. Die Abteilungsleitung kann auf schriftlichen Antrag in besonders gelagerten Fällen, insbesondere bei Krankheit und langwierigen Verletzungen, eine abweichende Entscheidung treffen.

2. Für die Kündigung von jugendlichen Trainingsteilnehmern, die sich mit der Anmeldung zum Wintertraining bis zum April des Folgejahres an den Verein gebunden haben, gilt die Kündigung der Mitgliedschaft erst zum 30.4. des jeweiligen Folgejahres, mithin mit Ablauf des Trainingszeitraums Winter. Für den Zeitraum vom 1.1. bis zum 30.4. des Folgejahres wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

3. Die Kündigung aus 4.1. bleiben auch für jugendliche Mitglieder bestehen.

§ 5: Spielordnung und Hallenbetrieb

Das Mitglied erkennt die Spielordnung für die Außensaison und die für den Hallenbetrieb geltende Hallenordnung an.

Soweit diese Abteilungssatzung eine ausdrückliche Regelung nicht enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung der SV Halstenbek-Rellingen e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

*Stand März 2011, gemäß Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 27. Febr. 2008 + 25. Febr. 2009 + 2. März 2011
Frühere Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.*